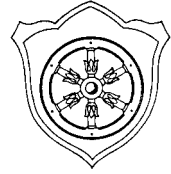


# Stadt Gernsheim (Rhein)

## Der Magistrat



Der Magistrat • Postfach 1262 • 64574 Gernsheim

Datum  
15. April 2002

Ansprechpartner

H. Weinmann, H. Reis  
☎ 06258 108-31, 108 73

### Einführung einer neuen Abwassergebührenregelung in Gernsheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn des Jahres **2003** soll in Gernsheim eine neue Gebührenordnung für die Abwasserbehandlung eingeführt werden. Zielsetzung dieser Neuregelung ist eine Kostenverteilung nach **Niederschlags- und Schmutzwasser**.

Nach der seitherigen Regelung wird die Abwassergebühr allein nach dem Frischwasserverbrauch erhoben.

Die verantwortlichen Gremien der Stadt Gernsheim mußten aus einer Urteilsbegründung des für uns zuständigen Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 29. März 2001, die im übrigen konform geht mit Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte, zur Kenntnis nehmen, daß eine Beibehaltung des seitherigen Gebührenmaßstabs wohl künftig gegen den Grundsatz der Gebührengerechtigkeit verstoßen würde.

Mit der Erhebung getrennter Gebühren ab 2003 für die Ableitung von Schmutzwasser, berechnet nach dem Frischwasserverbrauch, und für die Ableitung von Niederschlagswasser, berechnet nach der bebauten und befestigten Quadratmeterfläche des Grundstücks, soll eine bessere Angleichung der Gebührenhöhe an die tatsächlichen Verhältnisse erreicht werden, als dies bei der Erhebung einer allein nach dem Frischwasserverbrauch bemessenen einheitlichen Gebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung der Fall wäre. Die Einführung der Niederschlagswassergebühr verfolgt auch das Ziel, die Einleitungen von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage zu verringern.

**Jedes Grundstück, das von der öffentlichen Abwasseranlage erschlossen ist, muß ermittelt und dokumentiert werden. Dabei benötigen wir detaillierte Angaben über die bebauten und künstlich befestigten Flächen Ihres Grundstückes.**

Die Verwaltung ist auf die Unterstützung aller Grundstückseigentümer in deren eigenem Interesse angewiesen. Für die Mitwirkung an einer gerechteren Neuordnung der Abwassergebühren bedanken wir uns recht herzlich.

Wir bitten Sie, die beiliegende Erklärung für Ihr Grundstück auszufüllen und spätestens bis zum **15. Mai 2002** wieder an die Stadt Gernsheim zurückzugeben. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Zusätzlich bieten wir Ihnen eine **Informationsveranstaltung am Mittwoch, dem 24. April 2002, 19:00 Uhr, in der Stadthalle Gernsheim** an, um eventuelle Fragen zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Müller, Bürgermeister

**Bitte wenden**

**Hausadresse:** ☒ Stadthausplatz 1 ≈ 64579 Gernsheim

☎ 06258 / 108 - 0

☒ FAX: 06258 / 3027

**Konten der Stadtkasse:** Kreissparkasse Groß-Gerau  
Groß-Gerauer Volksbank eG.  
Raiffeisenbank Ried e.G. Bürstadt  
Postgiroamt Frankfurt (Main)

Hauptzweigstelle Gernsheim  
Zweigstelle Gernsheim,  
Zweigstelle Gernsheim

BLZ: 508 525 53 Konto-Nr.: 3 007 424  
BLZ: 508 925 00 Konto-Nr.: 8 880 000  
BLZ: 509 612 06 Konto-Nr.: 1 601 857  
BLZ: 500 100 60 Konto-Nr.: 1 3295-601

**Sprechzeiten:**

Montag-Freitag: 8:30 - 12:00 Uhr, Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr



### M E R K B L A T T

Zur Veranlagung der Kanalbenutzungsgebühren nach Niederschlagswasser werden nur solche bebaute und künstlich befestigte Flächen herangezogen, die in die Abwasseranlage entwässern. Um die zu veranlagenden Flächen möglichst genau zu ermitteln, werden hiermit alle Gebührenpflichtigen gebeten, die betreffende Grundfläche selbst zu errechnen und mittels beigefügter Erklärung der Stadtverwaltung Gernsheim zu übermitteln.

Bevor Sie an das Ausfüllen der beigefügten Erklärung herangehen, möchten wir Sie bitten, folgende Hinweise aufmerksam zu lesen:

#### **Zu I. – Allgemeine Angaben**

Diese Angaben werden benötigt, um eine Zuordnung Ihrer Selbsterklärung zu den bestehenden Grundsteuer- und Gebührenkonten zu erleichtern. Insbesondere hinsichtlich der Flurbezeichnung (Flur/Flurstück) und der Gesamtgröße Ihres Grundstücks bitten wir Sie zu berücksichtigen, daß hierzu z. B. auch Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen sowie Miteigentumsanteile an Privatwegen gehören können, die nicht unbedingt direkt mit Ihrem Grundstück verbunden sein müssen.

Bei der Selbsterklärung sind die derzeitigen Entwässerungsverhältnisse zu Grunde zu legen.

#### **Zu II - A. Bebaute und künstlich befestigte Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern (Kanalanschluß).**

Unter „entwässerten“ Flächen sind bebaute oder künstlich befestigte Flächen zu verstehen, von denen das Niederschlagswasser der Abwasseranlage auf direktem oder indirektem Wege zugeführt wird. Entscheidendes Kriterium bei den von Ihnen zu machenden Angaben ist also, **ob das Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück in die Kanalisation gelangt oder auf dem Grundstück verbleibt (z. B. versickert)**. Wir bitten Sie, auch hier darauf zu achten, daß Flächen wie z. B. Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen und Zufahrten oder auch in Ihrem Eigentum stehende Anteile an Privatwegen hierzu gehören können und bei der Veranlagung zu berücksichtigen sind. Grundlage für die Berechnung sind die Flächen, die an das Entwässerungssystem (Kanalisation) angeschlossen sind. Entsprechend den vorgegebenen Rubriken bitten wir Sie um Angabe der Grundfläche der Gebäude plus eventueller Dachüberstände in Quadratmetern.

#### **Zu II – B. Bebaute und künstlich befestigte Flächen, die nicht in die Abwasseranlage entwässern (kein Kanalanschluß)**

Einzutragen sind hier Flächen, von denen **Niederschlagswasser nicht in die Abwasseranlage gelangt**.

#### **Weitere Hinweise:**

Sollten Sie eine **Zisterne** haben, die Sie zur Brauchwassernutzung verwenden, bitten wir um Ihren Anruf, damit wir Ihnen den Teil 2 unseres Fragebogens zuleiten können.

Zum Abschluß möchten wir Sie bitten, die von Ihnen erstellte Selbsterklärung zu unterschreiben und bis zum 15.05.2002 an den Magistrat der Stadt Gernsheim zurückzusenden.

In den Fällen, in denen die abzugebende Selbsterklärung nicht an den Magistrat der Stadt Gernsheim zurückgesandt wird, wird die Stadtverwaltung gemäß den vorhandenen Unterlagen die zu veranlagenden Quadratmeter im Wege der **Schätzung** feststellen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die von Ihnen gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen (Korrekturveranlagungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen rückwirkend für bis zu 10 Jahre möglich).

